



Regierungsrat
Ing. Helmut Kager
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger
- Luftreinhaltung – Emissions- und Immissionsfragen -

Lechthalergasse 35-39 Haus 18
1230 Wien
UID Nr.: ATU56370135

- U-200/051
Mag. Sekyra
Wien, am 17. Oktober 2012

An das

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umweltrecht
zH Herrn Mag. Paul Sekyra

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Betrifft: Ihr Mail vom 25. September 2012, RU4-U-200/040-2012, Land
Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ
Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben „B 40/B 46 –
Umfahrung Mistelbach“, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b
UVP-G 2000

Beilage: Kostennote

Sehr geehrter Herr Mag. Sekyra!

Ich darf mich auf Ihr Mail vom 25. September 2012, RU4-U-200/040-2012, Land Nie-
derösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregie-
rung, Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistel-
bach“, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000, beziehen und
erlaube mir, zu den im gegenständlichen Schreiben Punkt 4. angeführten Fragen

4.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausrei-
chend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden
Unterlagen ersucht.

Umfahrung Mistelbach

4.2 *Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für gewisse Bereiche der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist. Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.*

4.3 *Sollten sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens zu nachfolgenden Fragen (soweit die jeweilige fachliche Beurteilung betroffen ist) ersucht:*

4.3.1 *Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, für die Umfahrung genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw das jeweils-9 - zu beurteilende Schutzgut hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?*

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)

4.3.2 *Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?*

4.3.3 *Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?*

4.3.4 *Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?*

4.3.5 *Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

4.3.6 *Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US2B/2008/23-62, genehmigten Umfahrung durchgeführt wurde, entgegen?*

4.3.7 *Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig?*

Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Umfahrung Mistelbach

wie folgt Stellung zu nehmen:

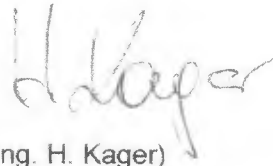
Zu 4.1 *Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

Die Unterlagen sind für die luftreinhaltetechnische Beurteilung ausreichend.

Zu 4.2 *Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für gewisse Bereiche der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.*

Der Fachbereich Luftreinhaltechnik wird durch die geplanten Änderungen nicht be-troffen.

Mit freundlichen Grüßen



(Ing. H. Kager)